

Tobias Trappe (Hrsg.): Verwaltung – Ethik – Menschenrechte. Wiesbaden: Springer VS 2021. 272 S. (Geschichte und Ethik der Polizei und öffentlichen Verwaltung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-658-32624-1, € 54,99; E-Book: € 42,99

Herausgeber und Autoren verfolgen mit dem Buch eine Aufgabe, die in ihrer Komplexität, teilweisen Widersprüchlichkeit in diesem Umfang zwar dargestellt werden, mit endgültigen Lösungsvorschlägen aber kaum versehen werden kann – die Entwicklung einer Ethik der öffentlichen Verwaltung, insbesondere innerhalb der Polizei als Vollzugsorgan des staatlichen Gewaltmonopols. Die damit verbundenen Probleme wirft der Herausgeber in seinem einleitenden Beitrag mit beispielhaften Fragen auf. Anlass ist die COVID-Pandemie, die in vielerlei Hinsicht die ethischen Konflikte deutlich gemacht hat. Wie weit reicht die Verpflichtung, menschliches Leben zu schützen, wenn dies nur unter substanzieller Einschränkung anderer, individueller wie gemeinschaftlicher Rechte möglich ist? Kann man die Würde von Menschen gegen volkswirtschaftliche Schäden, Bevorzugung jüngerer gegen ältere Menschen in Stellung bringen? Als Orientierungsmaßstab zieht *Trappe* einen zweistufigen Gemeinwohlbegriff heran, der einen substanziellen Kern mit existenznotwendigen Gütern der Daseinsvorsorge enthält und zugleich freiheitlichen wie demokratischen Anforderungen gerecht werden kann. Daraus werden im Beitrag von *Schröder-Bläck* Herausforderungen kristallisiert, die ebenfalls während der Pandemie in der Praxis an Schärfe gewonnen haben. Das Schadensprinzip gebietet, Einschränkungen der Handlungsfreiheit nicht zu Gunsten eines Störers, sondern nur zu Gunsten der Rechte Dritter vorzunehmen. Das Prinzip der Autonomie will auf Zwang verzichten und auf Freiwilligkeit und Verantwortung des Einzelnen setzen. Solidarität, Reziprozität und vor allem öffentliches Vertrauen sind Komponenten, die im Zusammenhang mit Polizeiarbeit viel diskutiert werden. In einem weiteren Beitrag setzt sich *Pappe* mit der Führungsethik innerhalb der Exekutive auseinander, die vor den Verführungen und dem Missbrauch von Macht schützen soll. Ein Element der polizeilichen Ethik-Debatte verbindet sich mit dem Begriff der sog. Noble-Cause-Corruption, womit Normbrüche bezeichnet werden, mit denen Polizeibeamte in dramatischen Situationen nach Gerechtigkeit streben. Als Beispiel wird hier der Fall *Gäfigen* herangezogen, in dem ein Polizeibeamter unter Androhung von Schmerzen das Versteck eines entführten Jungen vom Täter erfahren wollte. Der Band endet mit einer Abhandlung über die Gefahren rechtswidriger Terrorismusbekämpfung durch Haft, Folter und gezielten Tötungen. Herausgeber und Autoren verstehen die Sammlung als Möglichkeit, die Frage der Verwaltungsethik in den Lehrplänen für die Ausbildung zu etablieren. Die forschende Wissenschaft ist in Zu-

sammenarbeit mit der Praxis gefordert, hieraus einen stimmigen Ethik-Kodex zu entwickeln. Dem entspricht die Initiative des Europäischen Netzwerks ENALJ, einen Katalog ethischer Verhaltensweisen für ehrenamtliche Richter zu erarbeiten. Der Ansatz einer Ethik im Gewaltmonopol ist die Frage, wie auf Unrecht reagiert werden soll. Wie die Polizei stehen auch Gerichte häufig der Forderung von außen gegenüber, „hart und konsequent durchzugreifen“, also der Gewalt mit Gewalt (wenn auch nicht unmittelbar körperlicher) zu begegnen. Hierzu gibt die Sammlung eine Reihe von Denkanstößen. (*hl*)

Juliane Hilf; Simone Kämpfer; Max Schwerdtfeger (Hrsg.): PUAG. Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 432 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-8606-0, € 149,00

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) ist das wohl schärfste Schwert der Opposition in der Kontrolle der Regierung und ggf. der sie tragenden Mehrheit im Parlament im Kampf um Transparenz und Aufgabenerfüllung. Wer – wie der Rezensent – in einem PUA mitgearbeitet und einem anderen als Zeuge zur Verfügung gestanden hat, kennt den schmalen Grat, der zwischen politischer Opportunität und rechtsstaatlicher Korrektheit einer Beweisaufnahme liegt. Die Aufklärungsarbeit, an deren Umfang und Intensität die Beteiligten unterschiedliche Vorstellungen knüpfen (können), ist bei wachsender Zahl an Beteiligten aus dem nicht-parlamentarischen Bereich mit einem größer werdenden rechtlichen Rahmen verbunden. So muss ein PUA nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten, was allerdings dann nicht gilt, wenn die nationale Sicherheit betroffen ist.¹ Neben dem verfassungs- und parlamentsrechtlichen Rahmen (Art. 44 GG, Geschäftsordnung) und dem der Beweisaufnahme „sinngemäß“ zu Grunde liegenden Strafprozessrecht, nimmt damit auch das europäisch orientierte Recht Einfluss auf die Arbeit des PUA. Das macht zunehmend rechtliche wie praktische Abwägungen erforderlich über die Reichweite „sinngemäßer Anwendung“. Entsprechend setzt sich der Stab der Bearbeiter des Kommentars zusammen, die ausnahmslos als Rechtsanwälte in der juristischen Praxis arbeiten. Das macht sich in Sprache und Aufbau des Werkes besonders positiv bemerkbar. Es richtet sich vorrangig an die Akteure des PUA, um im Geflecht politischer Interessengebundenheit und rechtsstaatlicher Verpflichtung die Orientierung zu behalten, wie insbesondere die beim Rechtsschutz eingestreuten Praxistipps und -hinweise darlegen. Wie komplex die Entscheidungen sein können, wird

1 EuGH, Urteil vom 16.1.2024, Rechtssache Rs. C-33/22.